Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4323

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 55010 - 1102/53

Bonn, den 5. Mai 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung über die Errichtung der Bank deutscher Länder

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bank deutscher Länder (Gesetz Nr. 60 — abgeänderter Text — der amerikanischen Militärregierung — Amtsbl. der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6 —

Verordnung Nr. 129 — Erste Abänderung — der britischen Militärregierung — Amtsbl. der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet S. 991 —

Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos — Amtbl. des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1912 —)

in der Fassung

des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsbl. S. 70)

wird wie folgt geändert:

Artikel III Nr. 14 d erhält folgende Fassung:

„der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Sondervermögens Ausgleichsfonds kurzfristige Kredite in Form von Buch- und Schatzwechselkrediten (Kassenkrediten) zu gewähren. Die Höchstgrenze der Kassenkredite einschließlich der Schatzwechsel, welche die Bank deutscher Länder für eigene Rechnung gekauft oder für welche die Bank eine Diskontzusage gegeben hat, beträgt

(1) bei der Bundesrepublik Deutschland eine Milliarde fünfhundert Millionen Deutsche Mark;

(2) bei dem Sondervermögen Ausgleichsfonds der Bundesrepublik Deutschland zweihundert Millionen Deutsche Mark.

Die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Sondervermögens Ausgleichsfonds wird ihre zu Auszahlungen nicht sofort benötigten Kassenmittel bei der Bank deutscher Länder einlegen. Ausnahmen erfolgen nur im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf ist aus systematischen Gründen als „Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder" bezeichnet, nachdem zwei Änderungsgesetze, nämlich das Übergangsgesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder und das Gesetz über die Verteilung des erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder in den Geschäftsjahren 1950 und 1951, beide vom 10. August 1951, vorausgegangen sind.

In Artikel III Nr. 14 d des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder (BdL-Gesetz) ist bereits dem Bund ein Kreditplafond eingeräumt. Nunmehr wird es erforderlich, auch dem Sondervermögen Lastenausgleich (§ 5 LAG) einen Kreditplafond zu gewähren. Nach § 7 LAG ist die Bundesregierung ermächtigt, zur Vorfinanzierung von Ausgleichsleistungen Geldmittel im Wege des Kredits für den Ausgleichsfonds zu beschaffen. Hierbei dürfte in erster Linie an eine Vorfinanzierung durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes oder auch des Geldmarktes gedacht sein. Die voraussehbaren Schwankungen in den Einnahmen des Ausgleichsfonds zu den vierteljährlichen Fälligkeitsterminen machen jedoch auch die Aufnahme kurzfristiger Kredite zur Überbrückung eines vorübergehenden Kassenbedarfs erforderlich, wenn nicht Stockungen in den Leistungen des Fonds eintreten sollen. Ohne eine solche Kreditfazilität müßte der Ausgleichsfonds größere Kassenreserven unterhalten, welche die Ausgleichsleistungen entsprechend schmälern würden.

Der Kreditplafond des Bundes bei der Notenbank ist für die Bedürfnisse des allgemeinen Haushalts bestimmt und dementsprechend bemessen. Die Gewährung von Notenbankkredit an den Ausgleichsfonds macht die Einräumung eines besonderen Kreditplafonds erforderlich. Voraussetzung dafür ist die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des BdL-Gesetzes.

Die Höhe des vorgesehenen Kreditplafonds beträgt etwa 7 % der geschätzten ordentlichen Jahreseinnahmen des Ausgleichsfonds. Nach Vorausschätzungen des Bundesausgleichsamtes ist mit einem baldigen Abfluß der z. Z. vorhandenen flüssigen Mittel zu rechnen, so daß möglicherweise schon vor Verabschiedung des Bundesbankgesetzes Kassenkredite benötigt werden. Die Einräumung eines Kreditplafonds ist daher dringlich und kann nicht dem Bundesbankgesetzes vorbehalten werden.

Die Einräumung eines Kreditplafonds für den Ausgleichsfonds im Anschluß an den Kreditplafond des Bundes gibt Veranlassung, bei der Neufassung der Nr. 14 d des BdL-Gesetzes zugleich die Verpflichtung dieser Kreditnehmer zur Einlegung ihrer nicht sofort benötigten Kassenmittel bei der Notenbank zu regeln. Der Bund sowie das Hauptamt für Soforthilfe als Vorgängerin des Bundesausgleichsamtes haben zwar schon bisher ihre freien Kassenmittel auf Grund der Reichshaushaltsordnung (§ 26) bei der Notenbank eingelegt. Diese Vorschrift reicht aber nicht aus. Sie bezweckt lediglich eine sichere und liquide Anlage der öffentlichen Gelder und läßt Ausnahmen ohne Mitwirkung der Notenbank zu, sofern die Sicherheit und Liquidität gewährleistet ist. Die Notenbank muß aber aus Gründen der Währungssicherung die Möglichkeit erhalten, die freien Kassenmittel, die zeitweise einen erheblichen Umfang annehmen, unter Kontrolle zu nehmen, um auch insoweit die umlaufende Geldmenge zu manipulieren. Aus diesem Grunde muß die Verpflichtung des Bundes, seine freien Kassenmittel bei der Notenbank zu halten, in das BdL-Gesetz aufgenommen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen von der währungspolitisch erforderlichen Kassenhaltung kann nur im Einvernehmen mit der Notenbank erfolgen, denn nur sie kann übersehen, ob die Anlage öffentlicher Gelder außerhalb des Notenbanksystems unter den jeweiligen geldpolitischen Verhältnissen ungefährlich ist und verantwortet werden kann.

Die inhaltlich übernommene Vorschrift der bisherigen Nr. 14 d über den Kreditplafond des Bundes ist aus sprachlichen Gründen neu gefaßt.

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 24. April 1953

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 18. März 1953 — 6 — 55010 — 210/53 IV — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder

die folgenden Änderungen vorzuschlagen:

1. Die **Eingangsworte** des Gesetzentwurfs werden wie folgt geändert:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung:

   Das Gesetz ändert formell Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedurft hätten, wenn sie als Bundesgesetze nach dem Grundgesetz ergangen wären. Auch die Änderung solcher Gesetze bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

2. In § 1 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.

   Begründung:

   Die hier vorgesehene Regelung ist nicht erforderlich, weil die Bundesrepublik auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung die zu Auszahlungen nicht sofort benötigten Kassenmittel bei der Bank deutscher Länder anlegen kann.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Reinhold Maier

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 24. April 1953 zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder

Zu 1:

Die Bundesregierung hält ihre schon zum Bundesbankgesetz, zum Landeszentralbankgesetz und zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verteilung des Reingewinns der Bank deutscher Länder vertretene Ansicht aufrecht, daß eine Änderung der Militärregierungsgesetze über die Bank deutscher Länder nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Im einzelnen wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung in der BT-Drucks. Nr. 4239 S. 4 Bezug genommen.

Zu 2:

Die Bundesregierung lehnt die Streichung der beiden Sätze ab. Die beanstandeten Sätze sollen nicht, wie der Bundesrat annimmt, ein Recht, sondern eine Pflicht zur Kassenhaltung bei der Notenbank begründen. Ein Recht zur Kassenhaltung besteht schon nach Ziffer 14 a des BdL-Gesetzes. Die Einlagepflicht für Bund und Ausgleichsfonds ist die notwendige Ergänzung zur Einlagepflicht der Länder in § 2 Nr. 3 der Militärregierungsgesetze und in § 8 des Entwurfs des Bundesgesetzes über die Landeszentralbanken. Eine gleichmäßige Verpflichtung von Bund und Ländern ist die Voraussetzung, um die währungspolitische Ingerenz der Notenbank sicherzustellen.